



Brüssel, den 27.11.2014  
C(2014) 9084 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 27.11.2014**

**zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms "*Operationelles Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020*" für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region *Sachsen-Anhalt* in Deutschland**

**CCI-Nr. 2014DE05SFOP013**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27.11.2014

**zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms "*Operationelles Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020*" für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region *Sachsen-Anhalt* in Deutschland**

**CCI-Nr. 2014DE05SFOP013**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 4 und Artikel 96 Absatz 10, nach Anhörung des ESF-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. Mai 2014 übermittelte *Deutschland* über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission („SFC2014“) das operationelle Programm „*Operationelles Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020*“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region *Sachsen-Anhalt* in *Deutschland*.
- (2) Das operationelle Programm erfüllt die Bedingungen nach Artikel 90 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.
- (3) Das operationelle Programm wurde von *Deutschland* in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Partnern und der Kommission erstellt.
- (4) Im Einklang mit Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bewertete die Kommission das operationelle Programm und brachte am 4. August 2014 Anmerkungen nach Absatz 3 dieses Artikels vor. *Deutschland* reichte am 28. Oktober 2014 das überarbeitete und am 20. November 2014 das endgültige operationelle Programm ein.
- (5) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass das operationelle Programm zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zum

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

Erreichen des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beiträgt und mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> und mit dem Inhalt der Partnerschaftvereinbarung mit *Deutschland*, genehmigt durch den Beschluss der Kommission C(2014)3355 vom 22. Mai 2014, geändert durch den Beschluss der Kommission C(2014) 7575 vom 21. Oktober 2014, übereinstimmt.

- (6) Das operationelle Programm enthält alle Elemente aus Artikel 27 Absätze 1 bis 6 und Artikel 96 Absätze 1 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und wurde gemäß dem Muster in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014<sup>3</sup> ausgearbeitet.
- (7) Gemäß Artikel 76 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 stellt der vorliegende Beschluss einen Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> dar. Es ist jedoch notwendig, die Elemente zu spezifizieren, die erforderlich sind, um eine Mittelbindung für das operationelle Programm vorzunehmen.
- (8) Gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist es notwendig, für jedes Jahr den insgesamt vorgesehenen Betrag der Mittelausstattung für eine Unterstützung aus dem ESF einschließlich eines getrennt vorgesehenen Betrags für die Leistungsreserve anzugeben. Es ist ebenfalls notwendig, den Betrag der Mittelausstattung insgesamt für eine Unterstützung aus dem ESF und die nationale Kofinanzierung für das operationelle Programm anzugeben, unter Ausweisung der auf die Leistungsreserve bezogenen Beträge, für den gesamten Programmplanungszeitraum und für jede Prioritätsachse.
- (9) Gemäß Artikel 120 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist es notwendig, den Kofinanzierungssatz für jede Prioritätsachse festzulegen und zu bestimmen, ob der Kofinanzierungssatz für die Prioritätsachse für die förderfähigen Ausgaben insgesamt, einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben, oder für die förderfähigen öffentlichen Ausgaben gilt.
- (10) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 konzentriert das operationelle Programm mindestens 70% der den Übergangsregionen zugewiesenen Mittel aus dem ESF auf bis zu fünf der Investitionsprioritäten nach Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014 der Kommission vom 25. Februar 2014 zur Festlegung von Vorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf Muster für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Hinblick auf das Muster für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ABl. L 87 vom 22.3.2013, S. 1).

<sup>4</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

- (11) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 präzisiert das operationelle Programm den Beitrag der geplanten ESF-geförderten Maßnahmen zu den thematischen Zielen nach Artikel 9 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und zur sozialen Innovation und zur transnationalen Zusammenarbeit.
- (12) Der vorliegende Beschluss greift der Stellungnahme der Kommission zur Vereinbarkeit jeglicher im Rahmen des operationellen Programms unterstützter Maßnahmen mit den zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung geltenden Beihilfavorschriften nicht vor.
- (13) Im Einklang mit Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sollten daher die in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffern i bis v und vii, Buchstabe c Ziffern i bis iv und Buchstabe d, Absatz 3 und Absatz 6 Buchstabe b dieses Artikels genannten Elemente des operationellen Programms genehmigt werden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die folgenden Elemente des operationellen Programms „*Operationelles Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020*“ für Unterstützung aus dem ESF im Rahmen des Ziels „*Investitionen in Wachstum und Beschäftigung*“ für die Region *Sachsen-Anhalt in Deutschland* für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, eingereicht in der endgültigen Fassung am 20. November 2014, werden hiermit genehmigt:

- (a) Begründung der Auswahl der thematischen Ziele, der entsprechenden Investitionsprioritäten und Mittelzuweisungen, wie in den Abschnitten 1.1.2 und 1.2 des operationellen Programms angegeben;
- (b) Für jede Prioritätsachse geforderte Elemente gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, wie in Abschnitt 2 des operationellen Programms dargelegt, mit Ausnahme der Abschnitte 2.A.9 und 2.B.7;
- (c) Elemente des Finanzierungsplans gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung Nr. 1303/2013, wie in Abschnitt 3 Tabellen 17, 18a und 18c des operationellen Programms dargelegt;
- (d) Integrierter Ansatz für die territoriale Entwicklung, der zeigt, wie das operationelle Programm zur Verwirklichung seiner Ziele und der erwarteten Ergebnisse beiträgt, wie in Abschnitt 4 des operationellen Programms dargelegt;
- (e) Für jede anzuwendende *Ex-ante*-Konditionalität eine Bewertung, ob diese am Tag der Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung und des operationellen Programms erfüllt war, wie in Abschnitt 9 des operationellen Programms dargelegt.

#### *Artikel 2*

Mit dem operationellen Programm werden folgende Prioritätsachsen unterstützt:

- (a) Prioritätsachse 1 „*Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte*“ aus dem ESF;
- (b) Prioritätsachse 2 „*Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung*“ aus dem ESF;

- (c) Prioritätsachse 3 „Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“ aus dem ESF.
- (d) Prioritätsachse 4 „Technische Hilfe“ aus dem ESF.

*Artikel 3*

Ausgaben sind ab dem 1. Januar 2014 förderfähig.

*Artikel 4*

1. Der Höchstbetrag der insgesamt für eine Unterstützung aus dem ESF vorgesehen ist und die Beträge der Leistungsreserve sind in Anhang I dargelegt.
2. Der Betrag der Mittelausstattung insgesamt für das operationelle Programm wird auf EUR 611.783.670 festgelegt, der gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2014 aus den folgenden Haushaltslinien finanziert wird:  
04 02 61 EUR 611.783.670 (ESF – Übergangsregionen).
3. Der Kofinanzierungssatz für jede Prioritätsachse ist in Anhang II dargelegt. Der Kofinanzierungssatz für jede Prioritätsachse gilt für die förderfähigen Ausgaben insgesamt, einschließlich privater und öffentlicher Ausgaben.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 27.11.2014

*Für die Kommission  
Marianne Thyssen  
Mitglied der Kommission*

